

Satzung

**der Medaka Gesellschaft Deutschland (MGD) vom 05.08.2018
in der Fassung vom 14.02.2019**

**Medaka Gesellschaft Deutschland
Drosselstraße 6
45134 Essen**

Die Medaka Gesellschaft Deutschland wurde am 05.08.2018 in 36100 Petersberg/Steinau gegründet und die Satzung in der Fassung von 05.08.2018 wurde durch die Gründungsmitglieder genehmigt. Die Satzung in der Fassung vom 05.08.2018 wurde am 13.12.2018 in 91347 Aufseß auf der Neugründungsveranstaltung für nichtig erklärt, gemäß den Auflagen des Finanzamtes Essen-Süd vom 11.10.2018 und der Auflagen des Registergerichtes Essen vom 28.11.2018 geändert und von sieben Vereinsmitgliedern genehmigt. Die Satzung in der Fassung vom 13.12.2018 wurde gemäß den Auflagen des Registergerichts Essen vom 20.12.2018 und 28.01.2019 in ihre folgend vorliegende Fassung vom 14.02.2019 geändert.

Präambel

Den Mitgliedern liegt das Wohl aller Zierfische und Wirbellosen in Aquarien und Teichen, insbesondere der Fischarten *Oryzias latipes* und *Oryzias sakaizumii* (Medaka, Japanischer Reisfisch, „Japanischer Reiskärpfling“) im Speziellen am Herzen.

Der Verein ist ein Zierfischzuchtverein für den Fisch Medaka. Der Verein steht in keiner Verbindung zur Manga-Serie „Medaka Box“.

Im Bestreben, diese Art in seinen Wild- und Zuchtformen zu erhalten und weiter zu etablieren, wird der Verein alles unternehmen, was dieses Ziel fördert.

Die Mitglieder, Züchter und Halter werden dazu aufgerufen, sich hieran aktiv zu beteiligen. Dazu gehört es, sich für die Ziele des Vereins einzusetzen, den Verein in der Öffentlichkeit positiv zu vertreten und sich aktiv mit Ideen und Taten im Vereinsleben einzubringen.

Sofern nicht in dieser Satzung geregelt, gelten die Bestimmungen des BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) der Bundesrepublik Deutschland in seiner aktuellen Fassung.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Medaka Gesellschaft Deutschland“. Nach der Eintragung wird der Zusatz „e.V.“ geführt. In abgekürzter Form wird nach der Eintragung der Name „MGD e.V.“ geführt.
2. Der Sitz des Vereines ist Essen, Nordrhein-Westfalen, Bundesrepublik Deutschland.
3. Der Verein soll durch Registereintragung (Vereinsregister) die Rechtsfähigkeit als gemeinnütziger Verein erlangen. Zur Erlangung der Gemeinnützigkeit und zur Erlangung der Rechtsfähigkeit darf der Vorstand mit einfacher Mehrheit vom Registergericht, Finanzamt oder Notar vorgeschlagene Änderungen an der Satzung ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung durchführen.
4. Das grafische Logo des Vereines muss Bezug zu den Nationen Japan und Deutschland haben und mindestens zwei, mindestens schematisch abgebildete Medaka enthalten. Zusammen mit der Grafik müssen immer mindestens die Worte „Medaka“ und „Gesellschaft“ erwähnt werden. Eine

Änderung des Logos kann nur durch einstimmigen Beschluss von 2/3 der Vereinsmitglieder bestimmt werden.

§ 2 Zugehörigkeit zu Verbänden

Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Verband Deutscher Vereine für Aquarien- und Terrarienkunde (VDA) e.V. gegr. 1911 an.

§ 3 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Tierzucht und des Tierschutzes.

1. Der Verein versteht sich als Zierfischzuchtverein für Medaka.
2. Der Satzungszweck des Vereins wird insbesondere durch die artgerechte Haltung, gezielte Vermehrung und Zucht von Medaka verfolgt.

Ziele des Vereines sind:

- die Erhaltung und Festigung der Art in den verschiedenen Populationen,
- die Bekanntheit, Verfügbarkeit und Verbreitung der Zuchtvarianten des Medaka in Deutschland und Europa zu steigern,
- die Zuchtformen zu verbessern, Krankheiten und Missbildungen zu vermeiden
- das Sammeln, Übersetzen und Bereitstellen von Informationen über Medaka,
- die strukturierte Kennzeichnung der Bezeichnungen der Zuchtformen, dabei möglichst Zuordnung zu den Originalnamen,
- Ansprechpartner für Halter und Interessierte von Medaka zu sein.

§ 4 Mittel zum Vereinszweck

Als Mittel zur Durchsetzung des Vereinszwecks dienen insbesondere:

1. Festsetzung der Haltungsempfehlungen unter Beachtung des Tierschutzgesetzes.
2. Information und Beratung zu Fragen der Haltung und Ansprüche der Medaka.
3. Durchführung von Medaka-Ausstellungen.
4. Durchführung von Hobbybörsen zum Austausch von Zuchtvarianten und Wildformen zum Zwecke der Verbreitung und Erhaltung des Medaka und anderer Lebewesen, sowie zum Austausch von Materialien zur Haltung und Zucht.
5. Unterstützung, Beratung und Betreuung von Aquarien- und Teichbesitzern und Anfängern im Bereich der Vivaristik, insbesondere Kinder und Jugendliche.
6. Betreuung und Unterstützung von Lehrprojekten mit dem Medaka als Lehrobjekt.
7. Förderung des Austausches mit nationalen und internationalen Vereinigungen im Bereich Wissen, Zucht und Erhaltung des Medaka.
8. Einrichtung einer Geschäftsstelle.
9. Herausgabe einer vereinsinternen Publikation.

10. Zusammenarbeit mit Institutionen und Einrichtungen der Biologie und Tiergartenbiologie um die Wildformen zu erhalten und zu festigen.
11. Zusammenarbeit mit kulturellen Deutsch-Japanischen Vereinigungen, Institutionen und Bildungseinrichtungen der Japanologie.
12. Den Erlass folgender Vereinsordnungen:
 - Geschäftsordnung
 - Beitrags- und Gebührenordnung
 - Schlichtungsordnung
13. Das Ausarbeiten von weiteren Ordnungen, sofern es die Vereinsgröße notwendig macht. Ordnungen sind nicht Teil der Satzung und können vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung jeweils mit einfacher Mehrheit beschlossen und geändert werden. Ausgenommen hiervon sind die Beitrags- und Gebührenordnung; Näheres regelt § 7.

§ 5 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen des Vereins für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 6 Rechtsweg des Vereins

1. Im Fall von Rechtsstreitigkeiten über ein satzungswidriges Verhalten eines Mitgliedes und zum Ausgleich von Streitigkeiten von Mitgliedern untereinander muss vor Anrufung ordentlicher Gerichte der Vereinsrechtsweg ausgeschöpft worden sein.
2. Zuständig ist die Schlichtungskommission.
3. Im Verfahren ist die jeweils gültige Schlichtungsordnung maßgebend.
4. Die Haftung der Vorstandsmitglieder für einfache Fälle von Fahrlässigkeit bei der Vereinsführung ist ausgeschlossen.

§ 7 Geschäftsjahr, Erfüllungsort, Beiträge und Gebühren

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Erfüllungsort ist der Sitz des Vereines.
2. Die Mitgliedsbeiträge sind entsprechend gültiger Fälligkeiten regelmäßig zu zahlen. Bei einem Eintritt während des laufenden Geschäftsjahres ist der Beitrag anteilig zu entrichten.
3. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

4. Die Höhe des Grundbeitrages wird ausschließlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
5. Es wird eine Aufnahmegebühr festgelegt.
6. Die jeweiligen Gebühren- und Kostensätze sollen den Grundsätzen der äußersten Sparsamkeit und der Verhältnismäßigkeit entsprechen.

§ 8 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereines können natürliche, geschäftsfähige Personen, aber auch juristische Personen durch schriftliche Beitrittserklärung werden. Bei Minderjährigen ist die Beitrittserklärung auch vom Erziehungsberechtigten zu unterschreiben.
2. Stimmberechtigt auf Mitgliederversammlungen sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr, einschließlich der Wahlen zum erweiterten Vorstand. Wahlberechtigt bei Wahlen des Vorstandes sind Vereinsmitglieder erst ab dem vollendeten 18. Lebensjahr
3. Ein passives Wahlrecht erhalten Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
4. Die Mitglieder werden eingeteilt in
 - Hauptmitglieder
 - Anschlussmitglieder
 - Fördermitglieder
 - Ehrenmitglieder
5. Firmen, Vereine und Verbände können ausschließlich als Fördermitglieder aufgenommen werden. Fördermitglieder müssen die Ziele des Vereins ideell und materiell und/oder finanziell unterstützen. Ein aktives und passives Stimmrecht, sowie ein Antragsrecht haben diese jedoch nicht.
6. Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss erforderlich, einstimmig durch den Vorstand oder in einfacher Mehrheit durch die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.
7. Anschlussmitglieder sind Mitglieder, die in einer häuslichen Gemeinschaft mit einem Hauptmitglied leben.
8. Mit Beendigung der Hauptmitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlischt gleichzeitig die Anschlussmitgliedschaft und bedarf keiner separaten Kündigung. Eine automatische Umwandlung einer Anschlussmitgliedschaft in eine Hauptmitgliedschaft erfolgt nicht. Vielmehr muss das ehemalige Anschlussmitglied einen Antrag auf Hauptmitgliedschaft stellen.

§ 9 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft muss bei einem Mitglied des Vorstandes oder der Geschäftsstelle in Schriftform beantragt werden und wird in Textform bestätigt.
2. Bewerber um eine Mitgliedschaft, die aus einem anderen Vivaristikverein ausgeschlossen wurden, haben dies zeitgleich mit der Stellung ihres

- Aufnahmeantrages gegenüber der Medaka Gesellschaft Deutschland unter Benennung der Ausschlussgründe, schriftlich anzuzeigen.
3. Personen, gegen die ein noch nicht beendetes Ausschlussverfahren eines anderen Vivaristikvereines anhängig ist, haben dies in ihrem Aufnahmeantrag anzuzeigen.
 4. Eine Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung.

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Das Mitglied identifiziert sich mit den Zielen des Vereins und erkennt die Satzung und die Ordnungen in allen Punkten an.
2. Jedes Mitglied hat Anrecht auf Ausstellung eines Mitgliedsausweises. Der Mitgliedsausweis ist Vereinseigentum.
3. Jedes Mitglied hat das Recht auf die Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins. Bei öffentlichen Veranstaltungen ist eine Videoübertragung nicht ausgeschlossen.
4. Jedes Hauptmitglied, Fördermitglied und Ehrenmitglied hat Anrecht auf die Lieferung der Vereinspublikation.
5. Jedes Mitglied kann Anträge an den Vorstand, und an die Mitgliederversammlung stellen.
6. Die Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung und die Personen, die zum Zeitpunkt der Erlangung der Rechtsfähigkeit des Vereins Mitglied sind haben ein Stimmrecht, die anderen Regelungen bleiben davon unberührt.
7. Personen, die nach der Eintragung Mitglied werden, erlangen das Stimmrecht nach dem ersten vollen Jahr der Mitgliedschaft.
8. Das Stimmrecht kann persönlich oder durch Textform ausgeübt werden.
9. Jedes stimmberechtigte Mitglied des Vereins kann zu allen Ehrenämtern des Vereins gewählt werden.
10. Das Mitglied verpflichtet sich, die Beschlüsse der Organe des Vereines zu befolgen.
11. Die Grundsätze kameradschaftlichen Verhaltens sind zu beachten.
12. Jedes Mitglied hat die vereinsinternen Publikationen regelmäßig zu verfolgen. Insbesondere hat es sich stets über den aktuellen Stand der Ordnungen und Beschlüsse, die veröffentlicht werden, zu informieren.
13. Das Vereinsmitglied ist gehalten, durch Besuche von Veranstaltungen oder als ehrenamtlicher Helfer den Verein zu unterstützen.

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird wie folgt beendet:

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.
2. Das Mitglied kann mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Quartalsende aus dem Verein austreten. Die Austrittserklärung muss in Schriftform erfolgen und wird von der Geschäftsstelle in Textform bestätigt.

3. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss aus dem Verein, Näheres ist in § 13 bestimmt.
4. Das Erlöschen der Mitgliedschaft führt zum Verlust aller von dem betroffenen Mitglied bekleideten Vereinsämter.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen oder sonstigen Leistungen bleibt hiervon unberührt.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist Vereinseigentum unverzüglich zurück zu geben, gleiches gilt für fremdes Eigentum, welches dem Mitglied von anderen Mitgliedern im Rahmen der Mittel zum Zweck des Vereines zur Nutzung überlassen wurde.

§ 12 Verstoß gegen die Satzung

Unbeschadet sonstiger Regelungen müssen Mitglieder wegen Verstoßes gegen die Satzung und Ordnungen mit disziplinarrechtlichen Maßnahmen rechnen. Darunter fallen unter anderem: Ausschluss aus dem Verein, Abmahnung, Ausstellungssperre, Geldstrafe. Ausstellungsrichter und Börsenwarte können mit einem zeitlich befristeten oder dauerhaften Verbot der Tätigkeit belegt werden. Über die Frage des Strafmaßes entscheidet der Vorstand einstimmig unabhängig von der o.a. Reihenfolge.

§ 13 Ausschluss von der Mitgliedschaft

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn:

1. es ein Zierfischhändler ist. Als Zierfischhändler gilt nicht, wer als ordentlicher Züchter und Halter im Sinne dieser Satzung aus Gründen der Liebhaberei (Hobby) die Zucht nach vivaristischen und tiergartenbiologischen Grundsätzen betreibt und/oder fördert,
2. es das Ansehen und/oder das Vermögen des Vereins geschädigt hat,
3. es sich beleidigend, erniedrigend, unkameradschaftlich oder sonst vereinswidrig verhalten hat. Zu diesen Verhaltensweisen gehören u.a. die Verletzung der Etikette im Kontakt zu anderen Vereinsmitgliedern oder des Vereins an sich, ungebührliches Verhalten gegenüber einem Funktionsträger des Vereins, Beleidigungen oder falsche Verdächtigungen eines Mitgliedes, beharrliche Störung des Vereinsfriedens und ungebührliche, unsachliche Kritik an Beschlüssen der Organe, grobe oder wiederholte Verstöße gegen Ordnungen des Vereins, insbesondere gegen die Ausstellungs- und Börsenordnung,
4. es Verstöße gegen das Tierschutzgesetz, und seinen nachgeordneten Regelungen zu verantworten hat und dies von den dafür zuständigen Behörden bestandskräftig festgestellt worden ist,
5. es wiederholt oder gravierend gegen § 10 Absatz 10 und Absatz 11 verstößt.

§ 14 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand,
- c. der Erweiterte Vorstand

§ 15 Mitgliederversammlung

1. Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Festsetzung der Höhe des Grundbeitrages,
 - Festsetzung notwendig werdender Umlagen (Näheres ist in § 19 Absatz 9 geregelt),
 - Festlegung der Satzung, Änderung der Satzung, sowie die Auflösung des Vereins,
 - den Erlass von Vereinsordnungen nach § 4 Satz 12,
 - Wahl
 - des Vorstandes,
 - der Kassenprüfer,
 - der Wahlkommission,
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird ausschließlich vom Vorstand zweimal im Geschäftsjahr einberufen. Die Einladung erfolgt in Textform mindestens 8 Wochen vorher durch den Vorstand an die dem Verein zuletzt mitgeteilte Kontaktadresse des Mitglieds.
3. Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt die Einladung in Textform mindestens 14 Tage vorher an die dem Verein zuletzt mitgeteilte Kontaktadresse des Mitglieds.
4. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe des Versammlungsortes, der Zeit und der Tagesordnung.
5. Die Tagesordnung der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung im Geschäftsjahr hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
 - a. Annahme des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - b. Bericht des Vorstands mit
 - Offenlegen der Vorstandsbeschlüsse seit der letzten Mitgliederversammlung und
 - Bericht des Schatzmeisters
 - c. Bericht der zwei Kassenprüfer
 - d. Aussprache zu den Punkten a. – c. und Entlastung des Vorstands
 - e. Wahlen (je nach Wahlperiode)
 - f. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Haushaltsentwurfs für das laufende Geschäftsjahr
 - g. Festsetzung der Beiträge/Umlagen für das laufende Geschäftsjahr
 - h. Bericht des erweiterten Vorstandes
 - i. Aussprache zum Punkt h.

- j. Besprechung vorgesehener Aktivitäten
 - k. Besprechung der Arbeitsgruppenarbeit
 - l. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - m. Anregungen und Wünsche
6. Die Tagesordnung der zweiten ordentlichen Mitgliederversammlung im Geschäftsjahr hat insbesondere die Punkte a., b., d., h. – m. aus Satz 5 zu umfassen.
 7. Anträge zur Tagesordnung können von jedem Mitglied gestellt werden. Ein Antrag muss spätestens 14 Tage, satzungsändernde Anträge müssen spätestens 6 Wochen (Stichtag ist der Tag der Versammlung) vor der entsprechenden Mitgliederversammlung in Schriftform bei der Geschäftsstelle eingegangen sein. Fristgerecht eingereichte Anträge zur Tagesordnung werden allen Mitgliedern spätestens am Tag der Veranstaltung zugänglich gemacht. Eine Änderung der Satzung ist stets fristgerecht im Einberufungsschreiben zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern in Textform spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung anzukündigen.
 8. Dringlichkeitsanträge können während der Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung ein Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder einer Behandlung der Anträge zustimmen.
 9. Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende oder ein vom gesamten Vorstand einstimmig bestimmtes Mitglied leitet die Mitgliederhauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung. Ein Protokollführer wird am Versammlungstag durch die anwesenden Mitglieder berufen.
 10. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von acht Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt (beurkundet) und von dem/der ProtokollführerIn, bzw. ProtokollführerInnen und einem auf der Versammlung anwesenden Vorstandsmitglied, bzw. durch einen vom Vorstand bestimmten anwesenden Vertreter unterzeichnet. Das Protokoll wird jedem Hauptmitglied, Fördermitglied und Ehrenmitglied zur Verfügung gestellt.
 11. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 12. Die Mitgliederversammlung fassen ihre Beschlüsse beim Vorliegen von zwei Alternativen mit einfacher Mehrheit. Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit und gleichzeitigem Vorliegen von Enthaltungen gibt es einen zweiten Wahlgang, ansonsten gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
 - Im Falle des Vorliegens von mehr als zwei Beschlussalternativen, wird der Beschluss mit einfacher Mehrheit gefasst. Falls dies in der ersten Abstimmung nicht der Fall ist, erfolgt die „Stichwahl“ zwischen den Alternativen mit den erst- und zweitmeisten Stimmen. Falls bei der Stichwahl wegen Stimmgleichheit mindestens drei Alternativen vorliegen, gilt, sofern im zweiten Wahlgang keine einfache Mehrheit erreicht wird, der Antrag als abgelehnt.

13. Abstimmungen in der Mitgliederhauptversammlung und der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch ein deutlich sichtbares Handzeichen.
14. Auf Wunsch des Antragsstellers, eines Mitgliedes des Vorstandes oder des Erweiterten Vorstandes kann ein Antrag nichtöffentlich behandelt werden und auf Wunsch die Abstimmung geheim erfolgen.
15. Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten auf der Mitgliederversammlung erforderlich. Abweichend zu Satz 10 müssen dabei immer zwei Vorstandsmitglieder auf der Beschlussfassung unterzeichnen.
16. Eingaben, die offensichtlich gegen gültiges Recht verstoßen, sind nicht zur Abstimmung zugelassen.

§ 16 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - 1. Vorsitzender/e,
 - 2. Vorsitzender/e,
 - Schatzmeister/in
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt bis zum Abschluss der nächsten Wahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand vertritt den Verein gesetzlich nach § 26 BGB. Dabei müssen Rechtsgeschäfte immer von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.
4. Der Vorstand hat eine Geschäftsordnung zu erstellen und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen.
5. Der Vorstand kann Ausschüsse zur Vorbereitung und Verarbeitung von Aufgaben einberufen.
6. Weitere Aufgaben des Vorstandes sind der Erlass von Vereinsordnungen nach § 4 Satz 12.
7. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Es kann auch fernmündlich oder in Schriftform abgestimmt werden. Enthaltungen zählen als Nein. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
8. Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes unterzeichnet. Die Sitzungsprotokolle sind Vereinsmitgliedern auf Verlangen zugänglich zu machen, spätestens auf der nächsten Mitgliederversammlung.
9. Bei Ausscheiden eines oder mehrerer Mitglieder des Vorstandes muss durch die verbliebenen Mitglieder des Vorstandes, oder nachfolgend durch die Mitglieder des erweiterten Vorstandes, schnellstmöglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung terminiert werden, um den Vorstand wieder zu komplettieren. Näheres ist in § 15 geregelt. Diese sollte längstens 100 Tage nach dem Ausscheiden stattfinden. Falls die Mitgliederversammlung nicht zustande kommt, erfolgt die Neuwahl des Vorstandes mittels Briefwahl.
10. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke der Vorstandsneuwahl, bzw. die Briefwahl zur außerordentlichen

Vorstandsneuwahl ist nur beschlussfähig, wenn insgesamt 1/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder an der Versammlung teilnimmt, bzw. insgesamt 1/3 der Briefwahlzettel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder bei der Wahlkommission eingehen, unabhängig davon, ob die Stimmen auf den Wahlzetteln als gültig gewertet werden oder nicht. Die näheren Modalitäten zu einer außerordentlichen Wahl sind in der Wahlordnung geregelt. Die Wahlordnung ist Bestandteil der Satzung (Anlage 1).

11. Abweichend von § 15 Absatz 13 erfolgt die Wahl des Vorstandes stets in geheimer Wahl und nicht durch Handzeichen.

§ 17 Der Erweiterte Vorstand

1. Der Erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus
 - Funktionären,
 - Arbeits- und ProjektgruppenleiterInnen
 - Ausschussmitgliedern.
2. Es gibt keine Mindestanzahl an Mitgliedern des erweiterten Vorstandes. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann in den Erweiterten Vorstand berufen werden.
3. Die Mitglieder des Erweiterten Vorstandes werden vom Vorstand einstimmig berufen. Die Aufgaben und Berechtigungen werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes festgelegt und im Bedarfsfalle in einer entsprechenden Ordnung festgehalten.
4. Abweichend von Satz 3 können Fördermitglieder nicht in den Erweiterten Vorstand aufgenommen werden.
5. Die Mitglieder des Erweiterten Vorstandes werden mit Ihren Aufgaben für die Dauer von 2 Jahren betraut.
6. Die Mitglieder des Erweiterten Vorstandes bleiben bis zur Neubesetzung des Amtes mit Ihren Aufgaben betraut. Eine wiederholte Besetzung des Amtes im Erweiterten Vorstand mit dem gleichen Mitglied ist möglich.
7. Der Erweiterte Vorstand hat die Aufgabe die Tätigkeiten des Vereines und die Tätigkeiten im Verein zu strukturieren und zu organisieren, sowie die Bestrebungen an einer Vereinsarbeit der einzelnen Mitglieder zu unterstützen und synergistisch zu bündeln. In Absprache mit dem Vorstand wird der Verein auch durch den erweiterten Vorstand im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit gegenüber der Allgemeinheit vertreten.
8. Ein Amt im Erweiterten Vorstand kann jederzeit ohne Angabe von Gründen abgelehnt oder aufgegeben werden. Die Ablehnung kann formlos erfolgen. Für die Aufgabe des Amtes ist eine Mitteilung in Textform an den Vorstand nötig.

§ 18 Ehrenamtlichkeit

1. Die Mitglieder des Vereins sind ehrenamtlich tätig.
2. Es ist zulässig für Auslagen, welche die Mitglieder nach Aufforderung durch den Vorstand für den Verein getätigt haben, einen Auslagenersatz zu erhalten.

3. Dieser Auslagenersatz darf die tatsächlichen Ausgaben des Mitgliedes nicht übersteigen.
4. Es ist darauf zu achten, dass bei den Ausgaben für den Verein sparsam gehandelt werden muss.

§ 19 Kassenprüfer und Kasse

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von 4 Jahren. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt in offener Wahl. Nur auf Wunsch des Vorstandes oder eines Kandidaten ist auch hierfür eine geheime Wahl möglich.
2. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand angehören, noch in häuslicher Gemeinschaft miteinander oder mit einem Vorstandsmitglied leben und auch keine Angestellten des Vereines sein.
3. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die tatsächliche Mittelverwendung zu prüfen. Dabei haben sie mindestens stichprobenartig Belege auf Vollständigkeit, und die Schlüssigkeit der gemachten Angaben zu überprüfen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf Zweckmäßigkeit der getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.
4. Es sind die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für sämtliche Belege einzuhalten.
5. Die Anlage des Geldvermögens darf nur in festverzinslichen Anlageformen in Euro bei öffentlich-rechtlichen oder den privaten Banken erfolgen, die dem Einlagensicherungsfond angeschlossen sind.
6. Die Aufnahme von Krediten ist ausgeschlossen.
7. Das Vereinsvermögen wird vom Schatzmeister verwaltet
8. Der Schatzmeister ist verpflichtet, den Vorstand regelmäßig über den Stand des Vermögens zu unterrichten. Der Vorstand hat den Schatzmeister bei allen finanziellen Angelegenheiten vorher zu hören.
9. Es ist darauf zu achten, dass die Ausgaben für den Verein der äußersten Sparsamkeit und der Verhältnismäßigkeit entsprechen. Die durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Umlagen eines Geschäftsjahres sind gedeckelt; die Kosten der Umlage dürfen für das einzelne Mitglied nicht mehr als die Hälfte des jeweiligen (anteiligen) Jahresbeitrages gemäß festgelegter Beitragsklasse betragen.

§ 20 Die Wahlkommission

1. Die Mitglieder der Wahlkommission setzen sich aus mindestens 3 Vereinsmitgliedern zusammen. Diese Mitglieder dürfen weder mit den zur Wahl stehenden Personen verwandt oder verschwägert sein oder mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.
2. Die Wahlkommission wird durch die Mitgliederversammlung spätestens in der letzten Versammlung vor der Wahl in einfacher Mehrheit durch offene Wahl bestimmt. Im Falle von außerordentlichen Versammlungen kann die Wahlkommission auch am Tage der Versammlung bestimmt werden.

3. Unter diesen 3 Mitgliedern werden einstimmig ein/e WahlleiterIn und zwei BeisitzerInnen bestimmt.
4. Ein Bericht zur Wahl ist innerhalb von 8 Wochen anzufertigen und von allen Mitgliedern der Wahlkommission zu unterzeichnen.
5. Näheres ist in der Wahlordnung geregelt. Diese ist Bestandteil der Satzung (Anlage 1).

§ 21 Datenschutz

Jedes Mitglied erhält mit dem Aufnahmeantrag die Datenschutzerklärung des Vereines.

§ 22 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von drei Viertel der anwesenden Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder.
2. Sind in der Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder vertreten, ist zur Beschlussfassung über die Auflösung in einem Abstand von frühestens 2 Wochen bis spätestens 6 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. In dieser Mitgliederversammlung entscheiden über die Auflösung des Vereins drei Viertel der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen gemeinnützigen Zwecke, fällt das Vereinsvermögen NABU, Charitéstraße 3, 10117 Berlin zu. NABU darf das Vereinsvermögen ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke verwenden. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts Anderes abschließend festlegt.

§ 23 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam werden oder undurchführbar sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich diese Satzung als lückenhaft erweist. § 139 BGB (Teilnichtigkeit) findet keine Anwendung.

Vorstehende Fassung der Satzung inklusive der Anlage 1 (Wahlordnung) wurde am 14.02.2019 in 91347 Aufseß beschlossen.

Die Satzung in ihrer vorstehenden Fassung inklusive Anlage 1 (Wahlordnung) tritt am 15.02.2019 00:00:00 Uhr in Kraft.

Die Satzung in der Fassung vom 13.12.2018 verliert am 14.02.2019 23:59:59 Uhr ihre Gültigkeit.

Die folgenden Mitglieder stimmen der Satzung in seiner vorliegenden Form inklusive der Anlage 1 (Wahlordnung) vom 14.02.2019 zu und erklären sich mit der Datenschutzerklärung einverstanden:

Aus Datenschutzgründen wird die Unterschriftsliste hier nicht veröffentlicht

Wahlordnung „WaO“

der Medaka Gesellschaft Deutschland (MGD) vom 14.02.2019

Präambel

Aufgrund der Wichtigkeit der Regelungen ist diese Ordnung Bestandteil der Satzung und kann nur mit einem entsprechenden Mitgliederbeschluss geändert werden.

WaO § 1 Wahlberechtigte

1. Wahlberechtigt im Sinne der Satzung des MGD § 8 Absatz 2, 5 und 6 ist jedes natürliche Mitglied des Vereins, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat und kein Fördermitglied ist und nach § 10 Absatz 6 und 7 zum Termin der Wahl mindestens seit einem Jahr Mitglied in der MGD ist.
2. Jedes Mitglied hat ungeachtet seiner Funktion in der MGD nur eine Stimme. Diese Stimme ist nicht übertragbar.
3. Gewählt werden im Sinne der Satzung der MGD der gesetzliche Vorstand, (bestehend aus dem 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister), sowie zwei Kassenprüfer.

WaO § 2 Dauer der Wahlperiode

Der Vorstand der MGD wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Gleiches gilt für die Kassenprüfer. Näheres regeln § 16 und § 19 der Satzung der MGD.

WaO § 3 Bewerber

1. Bewerber für den Vorstand müssen Wahlberechtigte im Sinne § 1 der Wahlordnung sein.
2. Die Vorstellung der Bewerber erfolgt auf der letzten ordentlichen Mitgliederversammlung vor der Wahl. Die Vorstellung der zur Wahl stehenden Kandidaten wird mit dem Versammlungsprotokoll den Mitgliedern gemäß § 15 Absatz 10 der Satzung der MGD jedem Vereinsmitglied zugänglich gemacht.
3. In Alternative zu auf dem Wahlschein stehenden Kandidaten kann je Vorstandsposten auch eine Stimme dem eigenen Vorschlag (handschriftlich im entsprechenden Feld auf dem (Brief)Wahlschein zu vermerken) gegeben werden.

WaO § 4 Wahlkommission

1. Durch die Mitgliederversammlung der MGD wird im Jahr vor der anstehenden Wahl auf einer Mitgliederversammlung, eine Wahlkommission gebildet.
2. Die Wahlkommission besteht aus drei, im Sinne des § 1 dieser Ordnung stimmberechtigten und uneingeschränkt geschäftsfähigen Vereinsmitgliedern.
3. Mitglieder der Wahlkommission dürfen weder Mitglieder des Erweiterten Vorstandes im Sinne § 17 der Satzung der MGD, Kandidaten, noch Angehörige von Vorstandsmitgliedern (im Sinne § 16 der Satzung der MGD) oder zur Wahl stehenden Kandidaten, ebenso nicht Angestellte der MGD sein.
4. Die Bewerber für die Wahlkommission werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit in offener Wahl gewählt, Kandidaten können sich selbst zu Wahl stellen oder am Tag der Wahl von jedem Mitglied vorgeschlagen werden.
5. Die Wahlkommission bestimmt einen Wahlleiter, die beiden anderen Mitglieder der Wahlkommission sind Beisitzer.

WaO § 5 Aufgaben der Wahlkommission

1. Die Mitglieder der Wahlkommission haben die Aufgabe, während der gesamten Zeit der Wahl, den ordnungsgemäßen Ablauf aller Wahlvorgänge zu überwachen, den reibungslosen, organisatorischen Ablauf der Wahl sicherzustellen und die Wahl zu dokumentieren. Hierzu zählt insbesondere die Feststellung der gültigen und ungültigen Stimmen sowie der Zahl der abgegebenen Stimmen insgesamt. Der Abschlussbericht der Wahl ist von allen Mitgliedern der Wahlkommission zu unterzeichnen. Der Abschlussbericht ist auf Wunsch jedem Vereinsmitglied zugänglich zu machen, spätestens auf der folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung zu verlesen. Die bei der Wahlkommission eingegangenen Wahlscheine sind bis zum Ende der übernächsten Mitgliederversammlung aufzubewahren. Ungültige Wahlscheine sind entsprechend kenntlich zu machen mit Vermerk des Grundes.
2. Nach dem ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl und nach Beendigung der Stimmenauszählung gibt der Wahlleiter das Ergebnis der Wahl bekannt und beruft den neu gewählten Vorstand.

WaO § 6 Der Wahlschein

1. Auf dem Stimmzettel stehen die je Amt zur Wahl stehenden Kandidaten (inklusive Wohnort) und ein Freifeld, für je einen eindeutig der Mitgliederliste zuordenbarem Vorschlag pro Amt.
2. Pro Amt ist genau eine Stimme abzugeben.
3. Eine zu zählende Stimme muss eineindeutig dem beim Amt vermerkten Kandidaten oder dem Vorschlag zuordenbar sein.
4. Eine Stimme ist ungültig, wenn bei einem Amt keiner oder mehr als ein Kandidat markiert ist. Die Gültigkeit der bei anderen Ämtern abgegebenen Stimmen bleibt davon unberührt.

WaO § 7 Ablauf der Wahl

1. Die Wahl des Vorstandes findet in geheimer Wahl statt. Jedes zum Termin der Wahl erschienene, stimmberechtigte Mitglied erhält einen Stimmzettel.
2. Die Mitglieder der Wahlkommission und des amtierenden Vorstandes wählen als Erste.
3. Rechtzeitig eingegangene Briefwahlscheine werden am Tage der Wahl nach der Stimmabgabe der anwesenden Mitglieder durch den Wahlleiter im Beisein der Beisitzer geöffnet und ausgezählt.
4. Stichwahl: Haben mehrere Bewerber für ein bestimmtes Vorstandsamt die gleiche Anzahl Stimmen, so wird die Wahl für das betreffende Amt wiederholt, es sei denn die übrigen Bewerber ziehen ihre Kandidatur zurück. Ist einer der Bewerber der Inhaber des Amtes, so gilt dieser nach dem dritten Wahlgang mit gleicher Stimmzahl wie der Gegenkandidat, als wiedergewählt.
6. Wahl der Kassenprüfer: § 19 der Satzung der MGD regelt die Wahl der Kassenprüfer. Die Wahl der Kassenprüfer findet nach Ernennung des neu gewählten Vorstandes statt, spätestens jedoch auf der Vorstandswahl folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung. Zur Wahl der Kassenprüfer sind ausschließlich uneingeschränkt geschäftsfähige Vereinsmitglieder im Sinne des § 1 dieser Ordnung zugelassen. Kandidaten können sich selbst zu Wahl stellen oder am Tag der Wahl von jedem erschienenen, wahlberechtigten Mitglied vorgeschlagen werden.

WaO § 8 Möglichkeit der Briefwahl

1. Die Briefwahl ist ausschließlich zulässig zur Wahl der drei Vorstandsmitglieder.
2. Für Mitglieder die zum Termin der Wahl nicht persönlich erscheinen können, besteht die Möglichkeit der Briefwahl. Diese Mitglieder fordern ihren Wahlschein bei der Wahlkommission an.
3. Der Vorstand übermittelt der Wahlkommission eine Liste der stimmberechtigten Vereinsmitglieder und Anschriften. Diese Liste ist in elektronischer Form nur passwortgeschützt weiterzugeben und zu speichern, in Druckform geschützt/verschlossen aufzubewahren. Auf dieser Liste darf vermerkt werden welchem Mitglied bereits ein Briefwahlschein zugeschickt wurden ist. Dieses Mitglied ist, falls es wider erwarten auf der Mitgliederversammlung erscheint, dort nicht mehr berechtigt eine Stimme abzugeben, es sei denn es ist bei der Wahlkommission kein einziger Briefwahlschein rechtzeitig angekommen.
4. Der Wahlschein ist nach dem Ausfüllen in einen verschlossenen nicht markierten Umschlag in den Versandumschlag einzulegen. Der Versandumschlag muss Absenderfrei sein.
5. Es sind nur nummerierte Original-Briefwahlscheine der MGD zulässig, die sich von normalen Wahlscheinen nachvollziehbar unterscheiden lassen. Eine

Liste an versandten und erhaltenen Briefwahlscheinen muss erstellt werden und bis zum Abschluss der Wahl aufbewahrt werden.

5. Jede Nummer für einen Briefwahlschein darf nur einmal ausgegeben werden.
6. Jedem anfordernden Mitglied darf je Wahl nur ein Briefwahlschein zugeschickt werden.
7. Erscheinen zur Wahl Briefwahlscheine mit der gleichen Nummer mehrmals, so sind alle abgegebenen Stimmen mit dieser Nummer ungültig.
8. Der Stimmzettel muss spätestens zwei Tage vor der Wahl bei einem Mitglied der Wahlkommission eingetroffen sein, verspätet eingetroffene Briefwahlscheine werden nicht gewertet.

Vorstehende Fassung der Wahlordnung wurde am 14.02.2019 in 91347 Aufseß beschlossen.

Die Wahlordnung in ihrer vorstehenden Fassung tritt am 15.02.2019 00:00:00 Uhr in Kraft.

Die folgenden Mitglieder stimmen der Wahlordnung in seiner vorliegenden Form vom 14.02.2019 zu und erklären sich mit der Datenschutzerklärung einverstanden:

Aus Datenschutzgründen wird die Unterschriftenliste hier nicht veröffentlicht